

## Fremdsprachen als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern

In einigen Unterrichtsfächern sind nach der Bayerischen Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I vom 13. März 2008) bestimmte Fremdsprachenkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Die folgende Übersicht listet diese Fremdsprachenerfordernisse für die Lehramtsstudiengänge der Universität Passau angebotenen Unterrichtsfächer auf.

An der Universität Passau angebotene Unterrichtsfächer:	Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen	Lehramt an Gymnasien
<b>Deutsch</b>	Kenntnisse in einer <b>Fremdsprache</b> auf dem Niveau <b>A2 GER</b> (vgl. § 43 LPO I)	Gesicherte Kenntnisse in <b>Latein*</b> und in <b>einer anderen Fremdsprache</b> auf dem Niveau <b>B1 GER</b> (vgl. § 63 LPO I)
<b>Englisch</b>	Kenntnisse in <b>Latein*</b> oder in einer <b>romanischen Fremdsprache</b> auf dem Niveau <b>A2 GER</b> (vgl. § 44 LPO I)	1. Gesicherte Kenntnisse in <b>Latein*</b> . 2. Kenntnisse <b>einer weiteren modernen Fremdsprache</b> auf dem Niveau <b>A2 GER</b> (vgl. § 64 LPO I)
<b>Französisch</b>	Kenntnisse in <b>Latein*</b> oder in einer <b>weiteren romanischen Fremdsprache</b> auf dem Niveau <b>A2 GER</b> (vgl. § 46 LPO I)	1. Gesicherte Kenntnisse in <b>Latein*</b> . 2. Kenntnisse in <b>einer weiteren modernen Fremdsprache</b> auf dem Niveau <b>A2 GER</b> (vgl. § 65 LPO I)
<b>Geschichte</b>	Kenntnisse auf dem Niveau <b>A2 GER</b> in <b>zwei Fremdsprachen</b> , davon kann eine Sprache Latein* sein (vgl. § 48 LPO I)	Gesicherte Kenntnisse in <b>Latein*</b> und in <b>einer anderen Fremdsprache</b> auf dem Niveau <b>B1 GER</b> (vgl. § 67 LPO I)
<b>Katholische Religionslehre</b>	--	Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse aus dem <b>Alt-Griechischen</b> und dem <b>Lateinischen*</b> (vgl. § 79 LPO I)

### Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Mittelschulen

Sofern Sie nicht ohnehin Englisch als Unterrichts- oder Didaktikfach studieren, müssen Sie eine **fremdsprachliche Qualifikation in Englisch (Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen (vgl. § 36 LPO I).

Über das Niveau B2 verfügen Absolvent\*innen des achtjährigen Gymnasiums in Bayern, wenn sie Englisch als fortgeführte Fremdsprache abgeschlossen oder am Ende der 12. Jahrgangsstufe eine Feststellungsprüfung, jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“, abgelegt haben. Auch das Zeugnis einer fachgebundenen Hochschulreife einer FOS/BOS mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch gilt als Nachweis. Sollten Sie B2 auf diese Weise nicht nachweisen können, kann dies z. B. durch den erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Sprachkurse der Universität Passau bis zur Aufbaustufe 2 oder die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem Kulturinstitut (z. B. British Council) erfolgen.

### Nachweismöglichkeiten der Fremdsprachenkenntnisse

Wie die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden können, erläutert die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, erreichbar unter: [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true).

\* Aktuelle Informationen zur **Feststellungsprüfung für die gesicherten Kenntnisse in Latein** (Anforderungen, Termin) finden Sie auf der Homepage des Prüfungssekretariats (Bereich „Staatsexamen“): [www.uni-passau.de/studium/waehrend-des-studiums/pruefungssekretariat/lehramtsstudiengaenge-mit-abschluss-staatsexamen/](http://www.uni-passau.de/studium/waehrend-des-studiums/pruefungssekretariat/lehramtsstudiengaenge-mit-abschluss-staatsexamen/)